

den Religionsgesellschaften die Selbstständigkeit bei dem Ordnen und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur insoweit zugesichert habe, als sie mit den jetzt bestehenden und den künftig erscheinenden Staatsgesetzen vereinbar sei, — so würde die in §. 17 der Grundrechte den Kirchen lediglich unbeschadet ihrer fortdauernden Verpflichtung, den allgemeinen Staatsgesetzen sich zu unterwerfen, zugestandene Selbstständigkeit, wenn es nach der Meinung des Ministeriums ginge, wenigstens in Ansehung der evangelischen Kirche in demselben Satze, in welchem sie aufgestellt ist, auch wieder vernichtet sein: denn diejenigen der jetzigen Staatsgesetze, nach welchen die evangelische Kirchengewalt durch die Beauftragten des Landesherrn geübt wird, sind eben mit jener Selbstständigkeit völlig unvereinbar und würden dieselbe mithin nach der vorliegenden Auslegung sogleich von Haus aus wieder beseitigen; für die Zukunft aber bliebe dann die grundrechtliche Selbstständigkeit der Kirchen, wenn sie demgemäß überhaupt denkbar wäre, ein precarium, ein schlechthin vom Belieben der Staatsgewalt Abhängiges. Man sieht leicht ein, daß eine solche Auslegung, überhaupt jede, welche die Einschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit über die Grenzen der Verbindlichkeit zur Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze hinaus ausdehnen will, eine unmögliche ist.

Nicht minder bedenklich ist die in der erwähnten Ministerialverordnung nunmehr zu I. gegenüber §. 18 der Grundrechte versuchte Aufrechthaltung der weltlichen Strafen und übrigen Zwangsmittel in Beziehung auf die Verzögerung oder Verweigerung der Kindertaufe. Das Ministerium bezeichnet die fraglichen Vorschriften als eine rein polizeiliche Anordnung, faßt von der Taufe, an welche nach der Angabe des Ministeriums auch staatsbürgerliche Wirkungen sich anknüpfen, ihre angeblich auch in §. 21 der Grundrechte, durch Anerkennung der Nothwendigkeit von Standesbüchern, zugleich anerkannte „politische Seite“ auf und will sie, so lange Standesbücher nicht eingeführt sein werden, als eine dem Staate unentbehrliche „bürgerliche Einrichtung“, auch fernerhin nöthigenfalls erzwungen wissen.

So neu diese Auffassung ist, so grundrechtswidrig ist sie in jedem ihrer Sätze. Nachdem der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch §. 16 der Grundrechte als völlig unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt worden ist, ist es eine falsche Behauptung, daß an die Taufe sich staatsbürgerliche Wirkungen knüpfen; soweit diese aber mit den Geburtsnachweisen oder mit der Beilegung eines Namens an die Neugeborenen zusammenhängen, ist die Taufe dabei, was die erstern Nachweise betrifft, gar nicht, in Ansehung der Namengebung aber eben nur hinsichtlich der Fälle, wo die Taufe nicht abgelehnt wird, in Frage, während außerdem dem Neugeborenen ohne Taufe sein Name beigelegt wird.

Dadurch ferner, daß in §. 21 der Grundrechte die Führung der Standesbücher durch die bürgerlichen Behörden angeordnet und somit als nothwendig anerkannt wird, ist eine politische Seite der Taufe, welche mit diesen bürgerlichen Standesbüchern schlechthin nichts zu schaffen haben wird, in keiner Weise angedeutet; höchstens die Folgerung einer politischen Seite der Kirchenbücher, so lange diese die Stelle der Standesbücher vertreten, jedoch nur soweit sie die Geburt, nicht auch soweit sie die Taufe nachweisen, könnte in jener Stelle der Grundrechte gefunden werden. Sind nun die Geburtsnachrichten der Kirchenbücher dem Staate zur Zeit noch unentbehrlich, so kann doch nicht behauptet werden, daß deshalb die Taufe eine bürgerliche Einrichtung und als solche dem Staate unentbehrlich sei.

Dabei macht das Ministerium auch nicht einmal den Versuch, diese, zum Theil auf die Grundrechte gestützte, Anschauungsweise mit den entgegenstehenden und längst in gesetzliche Kraft getretenen klaren Aussprüchen derselben Grundrechte auszugleichen und in Einklang zu bringen. Es steht aber die versuchte Beibehaltung weltlicher Strafen und Zwangsmittel zur rechtzeitigen und unabwehrbaren Vollziehung der Kindertaufe in Widerspruch namentlich mit folgenden Bestimmungen der Grundrechte: — vor Allem mit dem unbedingten und uneingeschränkten Verbote des Taufzwanges überhaupt, welches in §. 18 („Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.“) ausgesprochen ist, — ebenso mit der in §. 14 gewährleisteten „vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit“, verbunden mit der Erfahrung, daß Manche Gewissenshalber zur Kindertaufe sich nicht entschließen zu können versichern, — ferner mit der in §. 16 erklärten Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse, also auch von der Taufe, — nicht minder mit der durch §. 17 im zweiten Satze vollzogenen Aufhebung des staatskirchlichen Characters der christlichen Kirchen und mithin auch der Berechtigung des Staates zur vorzugsweisen Beförderung der christlichen Taufe.

Uebrigens ist in jener Verordnung auch der wichtige Umstand außer Acht gelassen worden, daß, da der Staat nach §. 16 der Grundrechte es den Aeltern nicht verwehren kann, von aller Kirchengemeinschaft sich loszusagen, solchen Falls aber die Möglichkeit, die Taufe der Kinder bekennnißloser Aeltern in Beziehung auf eine bestimmte Kirchengemeinschaft zwangsweise herbeizuführen, ausgeschlossen ist, die fraglichen Zwangsmittel theils, je nach der Willkür der Aeltern, als unausführbar und darum ungerechtfertigt sich darstellen, theils aber dazu völlig geeignet sind, mittelbar die Bekennnißlosigkeit der Aeltern sammt ihren Kindern erst herbeizuführen, mithin nicht bloß den Zweck zu verfehlen, sondern einen ganz entgegengesetzten Erfolg zu veranlassen.

Ob die in der besprochenen Ministerialverordnung sich äußernde Betrachtungsweise, nach welcher die christliche Kirche, nachdem sie aufgehört hat, Staatskirche zu sein, nunmehr als ein Werkzeug des Staates für dessen untergeordneteren Zwecke und Bedürfnisse gebraucht, eines ihrer Sacramente nur um dieser Nutzbarkeit willen und nach seiner angeblich politischen Seite vom Staate festgehalten wird, noch beklagenswerther sei, als die in der Aufrechthaltung des Taufzwanges sich aussprechende Nichtachtung und Verletzung der Grundrechte, ob es ferner überhaupt der Wohlfahrt der Kirche förderlich sei, deren Einrichtungen denen, welche diesen sich entziehen, zwangsweise aufzudringen, dies kann hier unerörtert bleiben; denn die grundrechtliche Unstatthaftigkeit dieses Verfahrens bleibt wesentlich dieselbe, möge nun selbiges im Interesse der Kirche, oder für Staatszwecke eingeschlagen werden.

Zu berücksichtigen ist indeß hierbei, daß die in der Verordnung angegebenen Zwecke des Staates auch ohne Taufzwang zu erreichen sind. Denn abgesehen davon, daß es ganz in der Macht und Pflicht des Staates liegt, die nach §. 21 der Grundrechte und Art. III. unter b. des Einführungsgesetzes von ihm zu erlassenden Vorschriften wegen Führung der Standesbücher durch die bürgerlichen Behörden zu beschleunigen, so ist es ihm auch unverwehrt, bis dahin wenigstens in Ansehung derjenigen Kinder, welche in Folge der Weigerung ihrer Aeltern nicht zur Taufe gelangen, die Geburtslisten durch die Obrigkeit führen zu lassen, wie es hinsichtlich der Juden Kinder in §. 8 der Verordnung zu Ausführung des Ge-